

Schulverband "Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim"

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	622.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 622.500
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	491.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 491.900
2.3	Zahlungsüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	188.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 188.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 EUR**

§ 5 Schulkostenumlage

Die Schulkostenumlage nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf

65.850 EUR

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 6 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf

312.550 EUR

davon für

Hallenbad

169.250 EUR

Mehrzweckhalle

143.300 EUR

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 7 Kapitalumlage

Die Kapitalumlage nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **188.000 EUR**

davon für

Investitionen der Rappenbaumschule (§ 10 Abs. 2) 80.000 EUR

Investitionen des Hallenbads (§ 10 Abs. 3) 100.000 EUR

Investitionen der Mehrzweckhalle (§ 10 Abs. 3) 8.000 EUR

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2019 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 28.02.2020 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020 im Rathaus-Altbau, Marktplatz 16, EG, neben Zimmer 102 während der üblichen Dienstzeiten aus. Evtl. Rückfragen sind beim Kämmereiamt (Rathaus-Altbau), Zimmer 108, während der üblichen Dienstzeiten möglich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Schulverband Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim, Marktplatz 16, 71032 Böblingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Böblingen, den 18.03.2020

gez. Dr. Stefan Belz
Verbandsvorsitzender